

Hausordnung alte Landschreiberei Kyburg (Version Juni 2022)

1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines langfristigen, guten Verhältnisses unter den Mieterinnen und Mietern verpflichten sich alle Parteien zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur sorgfältigen Benützung sämtlicher Einrichtungen und Anlagen. Die Mieterschaft ist dafür besorgt, dass auch ihre Mitbewohnerinnen und Mitbewohner die Hausordnung einhalten.

2. Allgemein

Bitte beachten Sie:

- Die alte Landschreiberei ist kantonal denkmalgeschützt.
- Die Kirchenglocken der angrenzenden Kirche läuten regelmässig.
- In und um die Kirche finden regelmässig diverse Veranstaltungen statt.

3. Rauchverbot

Aus Brandschutzgründen gilt ein striktes Rauchverbot im gesamten Gebäude.

4. Ruhe

Die Wohnungen inkl. Nebenräume entsprechen nicht den heutigen modernen Schallschutzanforderungen. So können beispielsweise Holzböden beim Begehen knarren.

Mitbewohnerinnen und -bewohner dürfen nicht durch den Lärm anderer gestört werden. Tonwiedergabegeräte wie Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente etc. sind deshalb auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Das Musizieren mit Instrumenten ist grundsätzlich nur an Werktagen für die Dauer einer Stunde zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr gestattet. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Zeiten mit den betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn abzusprechen.

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist strikte Nachtruhe einzuhalten. Während dieser Zeit ist auch das Waschen und Trocknen mit privaten Geräten zu unterlassen.

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiordnung verwiesen.

5. Reinigung/Schneeräumung

Die Mieterschaft achtet sowohl in den Mietobjekten als auch in den allgemeinen Räumlichkeiten und in der Umgebungsanlage auf Sauberkeit. Besondere Verunreinigungen, wie sie unter anderem durch Kinder und Tiere verursacht werden, sind von den verantwortlichen Mieterinnen und Mietern sofort zu entfernen. Die wöchentliche Reinigung der allfälligen Türvorlagen ist Sache der Mieterschaft.

Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benutzter Gebäudeteile, wie z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich, und für die Schneeräumung etc. zuständig ist, ist sie von der Mieterschaft zu erledigen. Ohne anderslautende Abmachungen übernimmt die Mieterschaft die Reinigung des Treppenhauses (inklusive Fenster) im Bereich ihres Mietobjekts. Der Parterre-Mieterschaft obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge. Der Mieterschaft des obersten Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge zum Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist ohne gegenteilige Vereinbarung Sache der Mieterschaft, die sich in wöchentlichem Turnus abwechselt.

6. Abfälle

Abfälle jeglicher Art dürfen ausschliesslich im privaten Kehrichtsack innerhalb des Mietobjekts deponiert und nur von der offiziellen Kehrichtabfuhr entsorgt werden. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Säcken direkt in denselben deponiert werden. Es ist nicht gestattet, Haushaltsabfälle in allgemeinen Räumlichkeiten zwischenzulagern oder in allgemeinen Papierkörben der Umgebungsanlage zu entsorgen.

7. Velos, Dreiräder und Kinderwagen

Velos, Dreiräder und Kinderwagen dürfen ausschliesslich im zugeteilten Keller- oder Estrichabteil abgestellt werden. Winterutensilien wie Schlitten und Ski sind in den eigenen Mieträumlichkeiten aufzubewahren.

8. Sicherheit

Die Hauseingangstüre zum Treppenhaus Nord/Süd ist in der Regel nach Gebrauch wieder zu schliessen. Die zahlreichen Kachelöfen und Holzherde, die in den Wohnungen sind, können nicht mehr betrieben werden. Die Kaminanlagen wurden stillgelegt resp. entsprechen nicht mehr den heutigen feuerpolizeilichen Vorschriften.

9. Allgemeine Räumlichkeiten und Anlagen

Das Abstellen und Lagern (auch kurzfristig) von privaten Gegenständen, wie z.B. Schuhen, Schränken, Pflanzen etc., in allgemeinen Räumlichkeiten, im Treppenhaus (Fluchtweg), auf Vorplätzen und in den Umgebungsanlagen ist nicht gestattet.

Benutzen der Umgebung oder ähnlichen Einrichtungen: Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder zu Ordnung anzuhalten und den Sandkasten nach Gebrauch abzudecken.

Wein- und Gemüse Keller sowie Estrich: Bitte nach Verlassen der Räume das Licht löschen.

Im Sommer wie auch im Winter die Fenster je nach Bedarf öffnen zum Lüften. Danach wieder schliessen. Wäsche darf nur an bestimmten Orten (Estrich oder spezieller Raum zum Wäscheaufhängen) aufgehängt werden.

10. Klima

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Wohn- und andere Räume sind während der Heizperiode mehrmals täglich, jedoch nur kurz, zu lüften (Energieverbrauch). Die Gebäudehülle entspricht nicht den heutigen energetischen Anforderungen. Spalten und Ritzen können im Innern der Räume spürbar sein. Auch kann es zu Kondenswasserbildung zwischen der Zweifachverglasung kommen.

Einzelne Wohnungen haben einen separaten Wasorraum mit Waschmaschine und Trockner, je nach Situation kann es zu einer erhöhten Luftfeuchtigkeit (Schimmelbildung) kommen. Deshalb bitte die Fenster regelmässig zum Stosslüften öffnen.

Keller- und Estrichfenster sollen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden.

11. Schwere Gegenstände

Vor dem Aufstellen besonders schwerer Möbelstücke (insbesondere Aquarien etc.) muss die Mieterschaft beim Vermieter die Tragfähigkeit der Böden abklären. Zum Schutz der Fussböden und allenfalls zur Verhinderung von Schallübertragungen und Erschütterungen sind unter schweren Einrichtungsgegenständen geeignete Unterlagen anzubringen.

12. Gärten und Hof

Die beiden EG-Wohnungen Ost und West haben einen Gartenbereich, den Sie allein nutzen können.

In dem Bereich können diese Mieterinnen und Mieter auch eigene Gartenmöbel (in einem dezenten Stil) aufstellen.

Der zentrale Gartenpavillon kann von allen Mieterinnen und Mietern mit Rücksicht auf die anderen benutzt werden.

Für den Unterhalt und die Pflege der Umgebung wird eine Gartenbaufirma beauftragt. Die Umgebung verfügt über eine automatische Gartenbewässerung (Regenwasser), die jeweils im Sommer in den Morgenstunden aktiviert wird.

13. Grillieren

Beim Grillieren auf dem Gartensitzplatz ist auf die übrigen Mitbewohnerinnen und -bewohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Im Speziellen sind Rauch-, Geruchs- und Lärmbelästigungen zu vermeiden.

Allfällige feuerpolizeiliche Vorschriften und Verbote sind zu beachten.

Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen.

14. Allgemein zu unterlassen ist:

- a) Das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Teppichen, Decken etc. aus den Fenstern.
- b) Das Füttern von Vögeln von den Fenstern aus.
- c) Das Aufhängen von Wäsche in der Wohnung (Feuchtigkeitsschäden).
- d) Das Waschen von nicht im eigenen Haushalt anfallender Wäsche.
- e) Das Abstellen und Lagern von privaten Gegenständen in allgemeinen Räumlichkeiten, auf Vorplätzen und in der Umgebungsanlage.
- f) Das Entsorgen von Abfällen über die Bad-, WC-, oder Küchenabläufe (z. B. Windeln, Hygieneartikel, harte Gegenstände, Asche etc.).
- g) Das Aufstellen von ungesicherten Gegenständen auf Fenstersimsen (z. B. Blumentöpfe etc.).
- h) Das Befahren der Fusswege, des Rasens und der Rabatten mit Fahrzeugen, Velos etc.
- i) Das Parkieren durch die Mieterschaft auf Besucherparkplätzen.
- k) Das Bekleben von Fensterscheiben.
- l) Das Aufhängen von Transparenten/Fahnen an der Gebäudehülle.